



- der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz – (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.05.2005 (GV NRW S. 463),

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Artikelsatzung beschlossen:

### **Artikel 1 – 16. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin**

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke – Entwässerungssatzung – vom 5.03.1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „sein Grundstück“ die Wörter „in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Abwasser“ die Wörter „(Schmutzwasser und Niederschlagswasser)“, und nach dem Wort „(Benutzungszwang)“ der Halbsatz „um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Satz 2“ die Wörter „und 3 dieser Satzung“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.“ Der alte Satz 3 wird Satz 4.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Gesetzeszitation „§ 51a Abs. 2 Satz 1 LWG“ durch „§ 53 Abs. 3a S. 1 LWG NRW“ ersetzt.
6. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a S. 2 LWG NRW Gebrauch macht.“
7. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a S. 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.“
8. § 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 S. 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.“ Satz 2 bleibt unverändert.
9. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Wird eine gemeinsame Anschlussleitung später aufgegeben und durch mehrere eigene (direkte) Anschlussleitungen ersetzt, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten von den jeweiligen Anschlussnehmern selbst zu tragen; dies gilt insbesondere auch für die zusätzlich anfallenden Hausanschlusskosten im Bereich der öffentlichen Anlage.“

## **Artikel 2 – 5. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin**

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 16.12.1999 wird wie folgt geändert:

in § 6 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Die Schmutzwassergebühr beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser                                 | 2,15 EUR  |
| 2. | Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m <sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr | 1,03 EUR. |

## **Artikel 3 – Inkrafttreten**

Diese 2. Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Am 11.05.2005 ist das neue Landeswassergesetz in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Daraus resultierend ergibt sich die Erfordernis der redaktionellen Überarbeitung der städtischen Entwässerungssatzung.

Die Verwaltung hat daraufhin eine Überarbeitung der Entwässerungssatzung vorgenommen und die Änderungen in der Gebührenkommission am 7.11.2005 vorgelegt und beraten.

Die erforderlichen Änderungen der Entwässerungssatzung sind im Artikel 1 der Satzung aufgeführt. Artikel 2 der Satzung enthält den Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Gebührensätze für das Jahr 2006:

<b>Gebühren für Schmutzwasser</b> je m <sup>3</sup> Frischwasser (Vorjahr 2,36 Euro)	<b>2,15 Euro</b>
<b>Gebühren für Niederschlagswasser</b> je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche (Vorjahr 1,18 Euro).	<b>1,03 Euro</b>

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.  
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.  
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.